

Überweisung des Stadtrates an den Gemeinderat der Stadt Zürich

15.08.2007

Weisung 138

Baulinienvorlage Fussweg zwischen Lessingstrasse und Engimatt-/Hügelstrasse, Festsetzung

In Zusammenhang mit einer Verwaltungsgerichtsentscheid müssen die Baulinien für einen vorgesehenen Fussweg zwischen der Lessingstrasse und der Verzweigung Engimatt-/Hügelstrasse neu festgesetzt werden. Die Neufestsetzung erfolgt in Übereinstimmung mit den Erwägungen des Verwaltungsgerichts.

Ausgangslage

Der Gemeinderat beschloss am 31. August 2005 gemäss Vorlage des Stadtrates die Abänderung, Löschung bzw. Neufestsetzung verschiedener Baulinien im Kreis 2. Unter anderem wurden neue Baulinien zwischen der Lessingstrasse und der Verzweigung Engimatt-/Hügelstrasse zur Sicherung eines im kommunalen Richtplan vorgesehenen Fuss- und Radweges festgesetzt. Zwei von dieser Baulinienmassnahme betroffene Grundeigentümer rekurrierten an die Baurekurskommission des Kantons Zürich, welche das Rechtsmittel mit Entscheidung vom 28. April 2006 guthiess und die Baulinien wieder aufhob. Dagegen erhob der Gemeinderat, vertreten durch den Stadtrat (Tiefbau- und Entsorgungsdepartement), Beschwerde an das Verwaltungsgericht. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wurde der Entscheid der Baurekurskommission wieder aufgehoben und die Angelegenheit an die Stadt Zürich zur erneuten Entscheidung zurückgewiesen.

Entscheid Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht nahm in seinem Entscheid vom 2. Mai 2007 eine umfassende Interessensabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Fuss- und Radwegverbindung und den privaten Interessen an einer unbeschränkten Ausübung ihres Eigentums vor. Es kam entgegen der Auffassung der Baurekurskommission zum Schluss, dass das öffentliche Interesse an einer Verbindung für Zufussgehende sehr gross sei und eine solche mittels Baulinien gesichert werden könne. Hingegen verneinte das Verwaltungsgericht ein derartiges öffentliches Interesse für eine Veloverbindung. Da das Hauptanliegen der Stadt, namentlich die Sicherung einer Fussverbindung, vom Verwaltungsgericht gestützt wurde, verzichtete der Gemeinderat auf einen Weiterzug ans Bundesgericht. Gemäss Bescheinigung des Verwaltungsgerichtes vom 21. Juni 2007 haben auch die am Rechtsmittelverfahren beteiligten Grundeigentümer auf einen Weiterzug verzichtet, weshalb die Stadt nunmehr gehalten ist, die Baulinien neu so festzusetzen und zu dimensionieren, damit ein Fussweg gesichert ist.

In Dispositiv Ziff. 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 31. August 2005 (GR Nr. 2005/161), mit dem die Baulinien im Kreis 2 neu festgesetzt, geändert oder gelöscht wurden, wurde der Stadtrat ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Bewilligungsverfahren als notwendig erweisen. Da jedoch im vorliegenden Fall aufgrund des Entscheides des Verwaltungsgerichtes vom 2. Mai 2007 ein relativ erhebliches Ermessen besteht, die Baulinien neu festzusetzen, soll dieser Entscheid in Absprache mit der SK Verkehr dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt werden.

Die Vorlage im Einzelnen

Die Baulinien werden zwischen der Lessingstrasse und der Verzweigung Engimatt-/Hügelstrasse neu mit einem einheitlichen Abstand von 10,5 m festgesetzt. Dies bedeutet im betreffenden Abschnitt eine Reduktion des bis anhin vorgesehenen Querschnittes um 1,5 m, womit nun lediglich die Sicherung eines Fussweges sichergestellt wird. Um den Privatbereich der angrenzenden Grundstücke bestmöglich zu schützen, wird der Weg entlang der Parzellengrenze geführt. Die detaillierte Projektierung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt, doch kann davon ausgegangen werden, dass der zukünftige Fussweg (einschliesslich dazugehörige bauliche Massnahmen wie Stützmauern, Beleuchtung usw.) eine Breite von etwa 3,5 m aufweisen wird. Dies ermöglicht beidseitige Vorgärten bzw. Grünflächen von ebenfalls 3,5 m, und kommt somit dem Wegabstand von § 265 Planungs- und Baugesetz gleich.

Für die detaillierte Einmessung gilt folgende Definition der Geomatik + Vermessung Stadt Zürich:

Punkt Nr.	y	x
70101	682044.15	245746.55
70102	682041.71	245756.76
70103	682055.02	245760.00
71814	682067.60	245752.26
71815	682062.42	245774.52
71816	682093.81	245785.74
71817	682092.34	245796.37
71818	682050.07	245781.25

Die Baulinienmassnahme dient der häuslicherischen Nutzung des Bodens und entspricht damit den Vorgaben des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (insbesondere Art. 1 und 3 RPG).

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Die Baulinien für einen Fussweg zwischen der Lessingstrasse und der Verzweigung Engimatt-/Hügelstrasse werden gemäss Vorlage des Stadtrates neu festgesetzt.

Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» zu veröffentlichen.

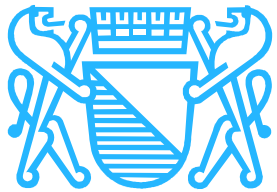
Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

**Im Namen des Stadtrates
der Stadtpräsident**

Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy



Stadt Zürich

Tiefbau- und Entsorgungsdepartement

Verkehrsbaulinien 1 : 500

Stadt Zürich Kreis 2 Zürich Enge

Neufestsetzung Fussweg Lessingstrasse
bis Engimatt- / Hügelstrasse

im Zusammenhang mit Verwaltungsgerichtsentscheid vom 2. Mai 2007

Ausschreibung im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom:

Durch Gemeinderat mit
Beschluss Nr.: vom:
festgesetzt

Namens des Gemeinderates
Die Präsidentin/ Die Sekretärin/
Der Präsident: Der Sekretär:

Situationsplan Amtliche Vermessung

1:500

Stadt Zürich

Alle Rechte an diesem Plan verbleiben bei der Gemeinde. Die Vervielfältigung ist nur für den internen Gebrauch gestattet. Jede weitere Verwendung, insbesondere die Überführung des Planinhaltes in ein EDV-System oder die Reproduktion zur Veröffentlichung oder zu gewerblichen Zwecken ist bewilligungs- und gebührenpflichtig (Tel. 044 412 42 56). Die Stadt Zürich hat GeoZ mit der offiziellen Planausgabe beauftragt. Widerrechtliches Verhalten wird verfolgt.

©Amtliche Vermessung

Der Planauszug enthält die Elemente öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen nur teilweise. Die Gültigkeit, resp. das Vorhandensein solcher Elemente ist bei den zuständigen Stellen zu erheben (Stadt Zürich; zuständige kantonale Amtsstellen)

Noch nicht rechtsgültige Katasternummern sind unterstrichen

